

- Lesefassung -

Satzung zum Schutz der Bäume für die Gemeinde Holthusen

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz- LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2002 (GVOBI. M-V 2003.S.1) hat die Gemeinde Holthusen in ihrer Sitzung vom 28.06.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der vorgenannten Gemeinde für den jeweiligen Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

§ 2

Schutzzweck

(1) Diese Satzung wird erlassen

1. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. Zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes und
3. Zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

(2) Schutzzwecke sind insbesondere

1. die Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die Erhaltung und Förderung eines artenreichen Gehölzbestandes und
3. die Verbesserung des Kleinklimas und der Luftqualität

(3) Zur Sicherung des Schutzzweckes nach Absatz 1 und 2 werden die in § 3 angeführten Schutzgegenstände zu

- geschützten Landschaftsbestandteilen-

erklärt

§ 3

Schutzgegenstand

(1) Durch diese Satzung sind folgende Bäume, auf öffentlichen und privaten Grundstücken geschützt:

1. Weiden und Pappeln ab einem Stammumfang von **1,5** Metern
2. Eiben, Stechpalmen sowie Rot- und Weißdorn ab einem Stammumfang von **0,5** Metern
3. alle anderen Laubbäume, einschließlich Walnuss, Esskastanie ab einem Stammumfang von **1,0** Metern
4. Ersatzpflanzungen im Sinne des § 8 und durch öffentliche Mittel geförderte Pflanzungen unabhängig von ihrer Größe

(2) Vom Schutz dieser Satzung sind ausgenommen:

1. Obstbäume
2. Gehölze, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt oder einstweilig gesichert sind,
3. Gehölze, die nach § 20 Landesnaturgesetz (gesetzlich geschützte Biotope und Geotope) geschützt sind,
4. Bäume, die Bestandteil einer nach § 27 Landesnaturgesetz geschützten Allee oder einseitigen Baumreihe sind,
5. Gehölze innerhalb eines Bebauungsgebietes oder eines Vorhaben bezogenen

Bebauungsplanes, wenn mindestens der Planstand nach § 33 Baugesetzbuch (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) erreicht ist.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Gehölze zu beseitigen.
- (2) Weiterhin sind alle Handlungen verboten, die zu einer Schädigung, erheblichen oder nachhaltigen Veränderung oder Beeinträchtigung der geschützten Gehölze führen können. Insbesondere sind folgende Maßnahmen unzulässig wie
 1. Verletzungen von Wurzeln, Stamm oder Teilen der Krone,
 2. Abgrabungen und Aufschüttungen im Wurzelbereich, sowohl dauerhaft als zeitweise,
 3. Versiegelung des Bodens im Wurzelbereich mit wasser- und luftundurchlässigen Stoffen, wie Asphalt, Beton oder anderen Materialien einschließlich der Errichtung von baulichen Anlagen,
 4. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen, Farben oder anderen phytotoxischen Substanzen sowie des Anlegen von Mieten, die Ablagerung von div. Materialien, die Herstellung von Erdsilo's und das Ablagern von Stalldung im Wurzelbereich
 5. Ständiges oder dauerhaftes Abstellen von Fahrzeugen und Geräten im Wurzelbereich
 6. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen im Wurzelbereich,
 7. Tiefenlockerung oder Tiefpflügen über eine Tiefe von 0,35 Meter hinaus im Wurzelbereich,
 8. Anlegen oder Unterhalten von offenem Feuer im Wurzelbereich

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 bleiben:
 1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung geschützter Gehölze,
 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.

§ 6

Gebote

- (1) Jede Pflegemaßnahme an geschützten Gehölzen hat gemäß ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) in der jeweils gültigen Fassung und unter Berücksichtigung von Artenschutzbelangen gemäß § 34 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz zu erfolgen.

Danach ist es verboten,

1. vorbehaltlich der Nummer 2 in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September Bäume und Feldgehölze außerhalb des Waldes, Hecken, Feldhecken und sonstige Gehölze sowie Röhrichtbestände zu fällen, zu roden, zurückzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beseitigen.
Ausgenommen hiervon sind die genannten Gehölze auf Grundstücken, die gärtnerisch genutzt werden oder zum engeren Wohnbereich gehören.
2. Baumpflege vom 15. September bis zum 15. April an Ahorn, Birke, Esche, Pappel, Rosskastanie, Walnuss sowie Obstbäumen in Alleen und Baumreihen durchzuführen,

3. Baumpflege an kätzchentragenden Weiden in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. April vorzunehmen.“

- (2) Der Weidetierhalter hat Beeinträchtigungen geschützter Gehölze bei der Weidetierhaltung auszuschließen.
- (3) Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr im Sinne des § 5 Nr. 2 ergriffen wurden, sind der Amtsverwaltung oder Bürgermeister/in durch den Eigentümer unverzüglich, spätestens jedoch am darauffolgenden Arbeitstag – schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Eine Ausnahme von Verboten nach § 4 ist auf Antrag zu erteilen, wenn:
 - 1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
 - 2. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder unter wesentlichen Einschränkungen verwirklicht werden kann
 - 3. von dem geschützten Gehölz Gefahren, die unmittelbar Personen oder Sachen von bedeutendem Wert betreffen und nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können
 - 4. die geschützten Gehölze krank sind bzw. die physiologische Altersgrenze erreicht oder überschritten haben und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist
 - 5. die Beseitigung des geschützten Gehölzes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichen dem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist
 - 6. die geschützten Gehölze der Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn dahinterliegende Räume nur mit künstlichem Licht benutzt werden können
 - 7. einzelne Bäume oder Gehölze eines Bestandes zur Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn:
 - 1. die Einhaltung des Verbotes im Einzelfall
 - a.) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder
 - b.) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind vom Eigentümer bei der Gemeinde Holthusen/ Amt Stralendorf schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen, wie Standort mit Übersichtsplan, Umfang und Art des Gehölzes sowie die Zustimmung zum Betreten des Grundstückes enthalten
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung trifft die Gemeinde Holthusen. Sie wird schriftlich durch die Amtsverwaltung erteilt und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 8

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Bei Ausnahmen und Befreiungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 ist dem Antragsteller aufzuerlegen für die Entfernung geschützter Gehölze auf seine Kosten eine Ersatzpflanzung mit einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen entsprechend den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen durchzuführen und diese mindestens zwei Jahre zu pflegen oder pflegen zu lassen.
- (2) Bei allen anderen Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 7 kann dem Antragsteller eine Ersatzpflanzung entsprechend Abs. 1 auferlegt werden.
 1. Bei der Beseitigung von Bäumen bemisst sich die Ersatzpflanzung nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Dabei ist pro angefangenen 1,0 Meter Stammumfang eine Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 0,12 – 0,14 Meter zu pflanzen. Unter Berücksichtigung von Vitalität und Standort des geschützten Baumes kann die Anzahl der Ersatzbäume eingeschränkt werden.
 2. Eiben, Stechpalmen sowie Rot- und Weißdorn werden im Verhältnis 1:1 ersetzt.
- (3) Die Ersatzpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode vorzunehmen, die der Gehölzabnahme folgt. Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen
- (4) Im Falle einer rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit der Ersatzpflanzung kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Gehölzes , das nach Abs. 1, Nr. 1 bis 2 als Ersatz zu pflanzen ist, zuzüglich der Kosten einer fachgerechten Pflanzung in Höhe von 30 % des Nettopreises der Pflanzung sowie Kosten für die Pflege des Gehölzes in Höhe von einem Drittel der Pflanzkosten pro Jahr für mindestens zwei Gewährleistungsjahre.

§ 9

Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen in den Gehölzbestand

Wer entgegen des Verboten des § 4 geschützte Gehölze als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstückes beseitigt, schädigt, beeinträchtigt oder wesentlich verändert oder diese Handlungen durch Dritte duldet, kann verpflichtet werden, Ersatzpflanzungen auszuführen oder Ausgleichszahlungen im Sinne des § 8 zu leisten.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für die Neupflanzung und Pflege von Gehölzen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 11

Begriffsbestimmungen

- (1) Bäume sind ausdauernde Holzgewächse mit einem oder mehreren Stämmen, deren Verzweigung eine Krone bildet. Der Stamm kann sich sehr weit unten verzweigen, jedoch muss dies oberhalb des Bodens erfolgen
- (2) Der Stammumfang ist der Umfang eines Gehölzes in einem Meter Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz niedriger als ein Meter, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz ausschlaggebend. Bei mehrstämmigen Bäumen

entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge, wobei mindestens einer der Stämme den unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Umfang erreichen muss.

- (3) Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der Gehölze, die zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung ihrer Vitalität zur Herabsetzung der natürlichen Lebenserwartung und zum vorzeitigen Absterben führen können.
- (4) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues eines Gehölzes liegt vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen oder das weitere Wachstum des Gehölzes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können
- (5) Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m; bei Säulenform zuzüglich 5,00 m nach allen Seiten.

§ 12

Betreten von Grundstücken, Untersuchungen

- (1) Nach § 67 Abs. 1 LNatG M-V dürfen Bedienstete und Beauftragte der Gemeinde Holthusen, Amtsverwaltung Stralendorf zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung Vermessungen, Bestandserhebungen, Bodenuntersuchungen, Bodenproben oder ähnlichen Arbeiten durchführen sowie Fotografien anfertigen.
- (2) Vor dem Betreten eines nicht jedermann zugänglichen Grundstückes sollen nach § 67 Abs. 2 LNatG, M-V der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte benachrichtigt werden, sofern kein wichtiger Grund entgegensteht.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot nach § 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 8 zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 Pflegemaßnahmen nicht gemäß der ZTV Baumpflege ausführt,
 3. entgegen § 6 Abs. 2 Beeinträchtigungen durch Weidetiere nicht verhindert,
 4. eine Anzeige nach § 6 Abs. 3 unterlässt,
 5. Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 7 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EUR geahndet werden.

§ 14

In Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Holthusen, 28.06.2005